

Schaden-Anzeige zur Reisegepäck-Versicherung

Bitte beachten Sie:

- ✗ Schadenanzeige bitte vollständig ausfüllen.
- ✗ Unvollständig eingereichte Formulare machen Rückfragen notwendig und verzögern die Schadenbearbeitung.
- ✗ Unwahre oder lückenhafte Angaben können zum Verlust des Versicherungsanspruches führen.
- ✗ Bitte beachten! In der Anlage Abschnitt A auch ausfüllen und ggf. auch die Abschnitte B oder C!

Schadensbeweise: s. § 10 Obliegenheiten d. Anmeldenden/Kunden

- ✗ Legen Sie alle Unterlagen bei, die zum Beweis des eingetretenen Schadens dienen können, d.h.:
 - a) bei Schäden an Flug-, Bus- oder Bahngepäck die Bescheinigungen der Fluggesellschaft, des Bus- oder Bahnunternehmens;
 - b) bei Diebstahl die Bescheinigung der zuständigen örtlichen Polizeistelle über die Meldung des Diebstahls, bei Schäden in der Pension oder im Hotel die Bescheinigung der Hotelleitung usw.;
 - c) Können Sie für den Schaden weder von der Hotelleitung, noch von der Polizei eine schriftliche Meldebestätigung vorlegen, dann besorgen Sie sich unbedingt eine schriftliche Aussageerklärung der Reiseleitung und der Zeugen.

Schadenshöhe: s. § 9 Versicherungssumme, Höhe der Entschädigung

- ✗ Versuchen Sie bitte auch für den Gegenstand, für welchen Sie den Schadenersatz beantragen, einen Kaufnachweis (Quittung, Kassenbon etc) beizulegen. Falls nicht mehr vorhanden, müssen die Angaben - Wann? Wo? Und zu welchem Preis gekauft? - so gemacht sein, dass die Gesellschaft sie nachprüfen kann.
- ✗ Beschädigte Gegenstände des Reisegepäcks (Koffer, Reisetaschen, Kleidung usw.) müssen einem Fachgeschäft zur Begutachtung vorgelegt werden. Lassen Sie sich dann auf jeden Fall im dafür vorgesehenen Abschnitt der Schadenanzeige (Nr. 4) die Reparaturfähigkeit bzw. den Zustand bescheinigen.

Die Schadenmeldung reichen Sie bitte ein bei:

Jugendhaus Düsseldorf

Versicherungsvermittlungs- und Service GmbH

Carl-Mosterts-Platz 1

40477 Düsseldorf

Tel.: 02 11/46 93-1 35

Fax: 02 11/46 93-1 12

E-Mail: info@jhdversicherungen.de

Original bitte an
Jugendhaus
Düsseldorf
einsenden

Kunden-Nummer

falls bekannt bitte eintragen

Entgelt eingezahlt am:

unbedingt angeben.

Schadenanzeige zur Reisegepäckversicherung – Generali Versicherungen

- mit Campingrisiko
 Gruppen-Zeltgepäck
 Musikinstrumente-Versicherung
 Fahrrad-Versicherung
 Lagermaterial-Versicherung
 Wassersport-Kasko (Boote)-Versicherung
 Ausstellungsversicherung

1. Anmeldender/Kunde (vollständige Heimataadresse):

Strasse: PLZ/Ort:

Tel.: Fax: E-Mail:

Versicherungs-Reisedauer: von bis Reiseziel:

Aktenzeichen: Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme: €

Vor- und Zuname des/der Geschädigten:

Straße: PLZ/Ort:

Tel.: Fax: E-Mail:

Bei Minderjährigen Altersangabe: Jahre

1. a) Wann ist der Schaden eingetreten? Am: um: Uhr

b) An welchem Ort/Land/Staat

2. Welche Zeugen können Sie benennen? Name und Anschrift der Zeugen

3. Genaue und ausführliche Schadenschilderung über die Entstehung des Schadens und dessen Begleitumstände (wenn der Platz nicht ausreicht, bitte gesondertes Blatt verwenden).

4. Welche Beweise für den Schaden können Sie vorbringen? Bei beschädigten Sachen muss der nachstehende Abschnitt von einem Fachgeschäft ausgefüllt werden:

Der/die am auf dem Bahn-/Schiff-/Bus-/Flug-/PKW-Transport beschädigte Koffer/Reisetasche

Größe Farbe Material Alter ca. Neupreis €

Ist folgendermaßen beschädigt:

- Die Reparaturkosten werden ca. € betragen.
 Eine Reparatur ist wegen zu hoher Kosten nicht zu empfehlen. Der Zeitwert beträgt ca. % des Neuwertes.
 Totalschaden

5 a) Bei Diebstahl, Feuer usw.: Welche Polizeidienststelle hat – sofern der Schaden durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung verursacht wurde – die Anzeige aufgenommen? Anzeigenbestätigung oder dergleichen bitte unbedingt beifügen!

b) Bei Schäden durch Sturm: Welche Behörde (auch Bürgermeister, Pfarrer am Schadenort) kann das Vorliegen eines Sturmes zur Tatzeit bestätigen?

Bitte schriftliche Bestätigung beifügen.

6. Bei Transport-Schäden durch Beförderungsunternehmen:

a) wann und wo ist der Schaden der Fluggesellschaft, Eisenbahn, Post, Reederei usw. gemeldet worden?

Gemeldet am: _____ in: _____

b) Name und Anschrift des Transportunternehmens: Tatbestandsaufnahme, Schadenprotokoll und Reiseunterlagen, z.B. Flugschein im Original, bitte unbedingt beifügen!

7. Bei Schäden die sich im Hotel oder sonstigen Unterkunftsstätten ergeben haben:

a) Wo befanden sich die Gegenstände zur Zeit des Schadens?

1. War der Raum verschlossen? Ja Nein

2. Wo befand sich der Schlüssel?

b) Name und Anschrift der Unterkunftsstätte?

c) Wie stellt sich die Unterkunftsstätte zu dem gemeldeten Schadenersatzanspruch? Schriftliche Stellungnahme der Unterkunftsstätte zum Schadenersatzanspruch bitte beifügen!

8. a) Besteht noch anderweitig eine Reisegepäck-Versicherung (selbständig oder im Rahmen einer Kfz-Versicherung oder dergleichen).

Nein Ja – bei (Gesellschaft) Versicherungs-Nr.
.....

b) eine Feuer- oder Hausratversicherung (Nur im Falle eines Einbruchdiebstahls, Leitungswasser- und/oder Brandschadens beantworten) Oder

Nein Ja – bei (Gesellschaft) Versicherungs-Nr.
.....

c) eine Schmucksachenversicherung?

Nein Ja – bei (Gesellschaft) Versicherungs-Nr.
.....

9. a) Haben Sie schon einmal einen Reisegepäck-Schaden gehabt?

Nein Ja – In welcher Höhe, bei welcher Gesellschaft?

(falls schon mehrere Reisegepäckschäden angefallen sind, ist dies besonders zu vermerken).

10. Welchen Wert hatte Ihr

a) gesamtes Reisegepäck, einschließlich der Gegenstände, die am Körper getragen wurden € insgesamt
davon

b) optische Geräte, Foto-, Filmapparate..... €

c) Uhren, Ringe und andere Schmuckgegenstände aus Gold, Silber usw..... €

Bei Totalschaden bzw. bei Schäden die 50% der abgeschlossenen Versicherungssumme übersteigen unbedingt in der Anlage Abschnitt C ausfüllen und mit einreichen!

11. Wie hoch ist der eingetretene Schaden? € (Die Gegenstände, für die ein Ersatz verlangt wird, sind in der Anlage, Abschnitt A, aufzuführen!)

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen wir darauf hinweisen, dass unwahre oder lückenhafte Angaben auch dann zum Verlust des Versicherungsanspruches führen können, wenn dem Versicherer durch sie kein Nachteil entsteht.

Ich erkläre daher, alle vorstehenden Angaben der Wahrheit gemäß gemacht zu haben.

Mögliche Versicherungsleistungen soll erhalten (bitte ankreuzen): Anmeldender/Kunde Geschädigte(r) oder (Name und Anschrift)
IBAN: _____ BIC: _____

Anlage zur Reisegepäckschadenanzeige

Abschnitt A

Verzeichnis der Gegenstände, für die eine Entschädigung verlangt wird. Hierfür die Rechnungen, Kassenbelege, Quittungen oder sonstige Unterlagen über den **damaligen** Kauf der Gegenstände bitte beifügen

Anzahl	Art d. Gegenstände	Anschaffungspreis in €	Wann und bei welcher Firma wurden sie damals gekauft?
Ort/Datum Unterschrift d. Geschädigten (Bei Minderjährigen Unterschrift d. gesetzl Vertreters)			

Abschnitt B

Nur im Falle eines Einbruchdiebstahls, eines Beraubungs-, eines Brand- oder Leitungswasserschadens diese Erklärung zusammen mit der Schadenanzeige einreichen!

Betr: Schadenereignis vomin

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift, dass für meine/unsere Wohnung:

- Keine Hausratversicherung besteht.
- Es besteht eine Hausrat-Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft:

Unter der Versicherungs-Nr.:

Vor- und Zuname, Straße, PLZ, Ort

Ort/Datum | Unterschrift d. Geschädigten (Bei Minderjährigen Unterschrift d. gesetzl Vertreters)

Hinweis: aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes müssen wir darauf hinweisen, dass unwahre oder lückenhafte Angaben auch dann zum Verlust des Versicherungsanspruches führen können, wenn dem Versicherer durch sie kein Nachteil entsteht.

Abschnitt C

Bei Totalschaden (Verlust von Koffern, Feuer- oder Leitungswasserschaden, Diebstahl) und bei Schäden, die 50 % der abgeschlossenen Versicherungssumme übersteigen, unbedingt ausfüllen, sonst nur auf besondere Anforderung hin (s. § 10, Abs. 1 c der AVB Reisegepäck 1992)

Reisegepäck-Wertermittlung

Bezeichnung	Wert in €	Bezeichnung	Wert in €	Wertgegenstände	Wert in €
	Übertrag:		Übertrag:		
Anzüge:		Kosmetikartikel:		Fotoapparate:	
Hosen:		Toilettenartikel:		Filmapparate:	
Kleider:		Rasierapparat:		Fotozubehör:	
Kostüme:		Verbandstasche:		Fernglas:	
Röcke:		Nähzeug:		Kofferradio/Rec.	
Blusen:		Brieftasche:		Uhr:	
Oberhemden:		Reisewecker:		Schmuck/Ringe:	
Pullover/T-Shirts:		Füllhalter:		Brille:	
Krawatten:		Feuerzeug:		Sonnenbrille:	
Schuhe in Paar:		Taschenmesser:		Handy:	
Strümpfe in Paar:		Schirm:			
Mäntel/Jacken:		Stock:			
Handschuhe in Paar:		Handtaschen:			
Unterwäsche:		Reisetaschen:			
Nachtwäsche:		Koffern:			
Morgen/Bademantel:		Gitarre:			
Strandkleidung:		Sonstiges:			
Badeutensilien:					
Übertrag:		Summe 1:		Summe 2:	

Hiermit erkläre(n) ich/wir wahrheitsgemäß, dass ich/wir (meine Tochter/mein Sohn) hier alle während der Reise mitgeführten, einschließlich der auf dem Körper getragenen und in der Kleidung befindlichen Sachen und Gegenstände aufgeführt habe(n).

Ort/Datum | Unterschrift d. Geschädigten (Bei Minderjährigen Unterschrift d. gesetzl. Vertreters)

§ 9 Entschädigung, Unterversicherung

1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer
 - a) für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert zur Zeit des Schadeneintritts;
 - b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - c) für Filme, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
 - d) für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug-Papieren und sonstigen Ausweisen die amtlichen Gebühren.
2. Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.
3. Ist die Versicherungssumme gemäß § 7 bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet der Versicherer nur nach dem Versicherungsverhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

§ 10 Obliegenheiten

1. Der Antragsteller/Kunde hat
 - a) jeden Schadenfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
 - b) Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern, insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - c) alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann. Er hat alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, soweit ihre Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann, und auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß § 1 versicherten Sachen vorzulegen.
2. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
3. Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sind außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen. Der Versicherte hat sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Bei Schäden durch Verlieren (§ 2 Nr. 2 b) hat der Versicherte Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.
4. Verletzt der Antragsteller/Kunde eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter den Nrn. 1 a), c), 2 und 3 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung einer der unter Nr. 1 b) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre. § 6 VVG bleibt unberührt.

Achtung! Bei Brillenschäden muss aus der vorgelegten Rechnung des Optikers unbedingt der Kassenanteil ersichtlich sein. Hat die Kasse eine Beteiligung abgelehnt, dann muss dieser Ablehnungsbescheid schriftlich vorgelegt werden.